



Statuten für den Integrationsbeirat der Stadt Ansbach

§1 Allgemeines

Der Integrationsbeirat ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ansbach. Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§2 Aufgaben und Zielsetzung des Integrationsbeirates:

- a) Der Integrationsbeirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Sprache und Herkunft, seiner religiösen oder politischen Anschauung bevorzugt oder benachteiligt wird.
- b) Insbesondere verfolgt der Integrationsbeirat folgende Aufgaben:
- Förderung der Integration in das „wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben“ (Zuwanderungsgesetz § 43,1) auf kommunaler Ebene.
 - Förderung des Dialogs und der Bereitschaft zur Integration
 - Vorschläge zu konkreten Integrationsfördernden Maßnahmen
 - Vorbereitung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen den Kulturen
 - Unterstützung der Verbände, Vereine, Einrichtungen bei ihren Integrationsbemühungen
 - Kritische und konstruktive Begleitung des Stadtrats, der Verwaltung, der städtischen Gremien sowie anderer Organisationen und Verbände
- c) Zum Erreichen der Ziele werden Arbeitsgruppen gebildet

§ 3 Zusammensetzung des Integrationsbeirats

Dem Integrationsbeirat gehören an:

1. 15 stimmberechtigte Mitglieder
 - 1.1. Ausländische Mitbürger/innen
 - 1.2. Eingebürgerte Mitbürger/innen ausländischer Herkunft
 - 1.3. Spätaussiedler/innen

2. Beratende Mitglieder
 - 2.1. Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung
 - 2.2. Vertreter kirchlicher und gesellschaftlicher Organisationen
 - 2.3. Interessierte Einzelpersonen.

3. Ehrenmitglieder

Ehemalige stimmberechtigte Mitglieder, die mehrere Jahre im Beirat aktiv waren.

§ 4 Wahl der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen seit mindestens drei Monaten in Ansbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die verschiedenen Herkunftsregionen sollen angemessen vertreten sein. Zu ihrer Wahl werden alle Bewohner von Ansbach, die nach § 3.1 wählbar sind, durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert. Die Wahl findet zu einem vom bisherigen Vorstand des Beirats festgesetzten Termin geheim statt.

Die beratenden Mitglieder werden von den genannten Organisationen benannt und von den gewählten stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt.

Die interessierten Einzelmitglieder und die Ehrenmitglieder werden von den gewählten stimmberechtigten Mitgliedern berufen. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl, neue Berufung oder Benennung ist zulässig.

Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist durch persönliche Erklärung an den Vorstand möglich. Bei Verstoß gegen die Zielsetzung des Integrationsbeirats kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder kann die Mitgliederversammlung interessierte wählbare Personen bis zum Ende der Wahlperiode nachberufen.

§ 5 Vorstand

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, drei stellvertretenden Vorsitzenden / stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer/eine Schriftführerin mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder/innen müssen verschiedenen Herkunftsländern angehören.
Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich.

- b) Die stimmberechtigten Mitglieder/innen wählen eine/n Delegierte/n für AGABY – Vollversammlungen.
- c) Die stimmberechtigten Mitglieder entsenden ein/e Vertreter/in zur Stadtratssitzungen als Zuhörer/in zu Stadtratssitzungen.

§6 Geschäftsführung:

Die laufenden Angelegenheiten des Integrationsbeirates erledigt ein/e Geschäftsführer/in den die Stadt Ansbach bestimmt. Sie/er nimmt an den Sitzungen teil und hält die Verbindung zur Stadtverwaltung aufrecht.

Diese(r) ist auch für den verantwortungsbewussten Umgang mit den Haushaltsmitteln zuständig.

§7 Einberufung zu Sitzungen:

- a) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden digital unter Beifügung der Tagesordnung zu den Vollversammlungen vom Vorstand eingeladen. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand hat auf Antrag von 25% der Mitglieder des Integrationsbeirates zu einer Sitzung einzuladen.
- b) Die Vollversammlungen sind öffentlich und finden mindestens 3 x jährlich statt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- c) Außerdem können Arbeitskreise gebildet werden, die häufiger zu Sitzungen zusammenkommen.
- d) Der Integrationsbeirat kann auch Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen.
- e) Die Sitzungssprache ist deutsch, von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§8 Verlauf der Sitzung

Anträge:

Anträge sind digital spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bei der/dem Integrationsbeauftragten /Vorstand des Beirates einzureichen.

Anträge können stellen:

- Mitglieder des Integrationsbeirates
- der Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse
- die Stadtverwaltung
- die Oberbürgermeister/in
- weitere Körperschaften oder Einrichtungen
- Interessenvertretungen

Dringlichkeitsanträge und – anfragen sind nach Möglichkeit einen Tag vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. In der Sitzung gestellte Anträge bedürften der Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Der Integrationsbeirat hat an ihn gestellte Anträge innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

§9 Sonstige Vereinbarungen

a) Veranstaltungen

Der Integrationsbeirat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle, soziale und sonstige Veranstaltungen durchführen.

b) Reisekosten

Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten und Fortbildungen erhalten die Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

c) Änderungen der Statuten

(vorläufige Rechtsgrundlage für den Integrationsbeirat der Stadt Ansbach) und Ausschluss eines Mitgliedes können nur erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist.

Beschlossen in der Vollversammlung vom 19. April 2018